



An das
Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Klosterneuburg, am 27. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Einladung zu Stellungnahme zum Entwurf für das Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz 2012 aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1010 geändert wird.

Das Institute of Science and Technology Austria (kurz: IST Austria) begrüßt die Intention der VO einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes und erhebt zum Entwurf im Wesentlichen keine Einwände.

Lediglich zum Entwurf des geänderten §43 TVG über die Verordnungsermächtigung des BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der in Abs 1 von „Z 8 Umfang und Inhalt der gemäß §§ 22 Abs. 3 und 37 zu übermittelnden Daten“ auf „8. Umfang und Inhalt der nach diesem Bundesgesetz zu übermittelnden Daten“ geändert werden soll.“

Nach den Erläuterungen soll dadurch „die Verordnungsermächtigung für die (an die Europäische Kommission) zu übermittelnden Daten verbreitert werden, sodass nicht nur die Datenarten, sondern auch zusätzliche Regelungen, **etwa betreffend die zu verwendenden Formulare**, per Verordnung geregelt werden dürfen. Damit sollen insbesondere die Übermittlungen gemäß § 22 Abs. 3, § 31 Abs. 1 und 1a in der Fassung oder § 37 näher ausgestaltet werden können.“

Die Begründung erscheint insofern nicht ganz nachvollziehbar, als die Bestimmung dem Wortlaut nach nicht zur Definition der zu verwendenden Form ermächtigt, sondern zur Definition von „Umfang und Inhalt“ der zu übermittelnden Daten und diese auf das gesamte TVG



ausgedehnt werden soll.

Die uneingeschränkte Erweiterung der VO-Ermächtigung in Bezug auf Datenübermittlung lässt uns neue Datenmeldungsverpflichtungen befürchten, denen sich das IST Austria nicht grundsätzlich verschließen will, wir sind aber dennoch in Sorge, dass entgegen der Zielsetzung einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes die Änderung im Gegenteil zu einer Erweiterung der ohnedies bereits sehr umfangreichen Meldepflichten führen wie auch das Risiko der Verletzung von Betriebsgeheimnissen birgt. Daher befürworten wir die vorherige Diskussion neuer Datenübermittlungspflichten mit den Stakeholdern im Detail. In diesem Sinne erscheint die beabsichtigte Bestimmung als überschießend und ersuchen wir, diese auf das unbedingt erforderliche Maß iSd VO 2019/1010 zu beschränken und in der Änderung den Verordnungsgeber nur zur in den EB argumentierten Definition der Form der Datenübermittlung zu ermächtigen.

Besten Dank und mit freundlichen Grüßen

Thomas Henzinger eh.

Michael Sixt eh.